

AB 1. OKTOBER 2017: VERBOT GESICHTSVERHÜLLUNG IN ÖSTERREICH

From 1 October 2017: Face cover ban in Austria

1 Ekim 2017'den itibaren: Avusturya'da peçe yasağı

من ١ أكتوبر ٢٠١٧: يعتبر تغطية الوجه ممنوع في النمسا

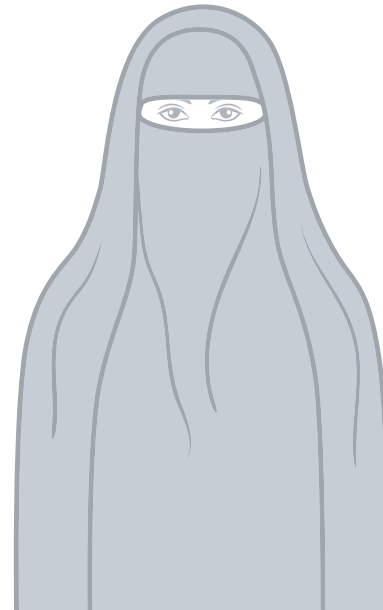
Impressum:
Medieninhaber/Herausgeber:
Bundesministerium für Inneres

Grafik/Layout:
Abteilung I/6 (Social Media)

Herstellung:
Digitalprintcenter des BMI

Alle:
1010 Wien, Herrengasse 7

www.bmi.gv.at/verhuellungsverbot



Information zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG)

Mit 1. Oktober 2017 tritt das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz in Österreich in Kraft. Die vorliegende Information bietet einen **umfassenden Überblick** über den Inhalt des Gesetzes und den Vollzug der Regelungen und enthält eine Übersicht zu jenen Ländern und deren Tourismus, die ein solches Vollverschleierungsverbot bereits vorsehen.

Allgemein

Nach **zahlreichen europäischen Ländern** hat sich auch Österreich entschlossen, ein Vollverschleierungsverbot umzusetzen. Ähnliche Regelungen existieren bereits in Frankreich (seit 2010), Belgien (seit 2011), Bulgarien (seit Oktober 2016) und in dem Schweizer Kanton Tessin (seit Juli 2016).

Österreich bekennt sich zu einer offenen Gesellschaft, die auch eine offene Kommunikation voraussetzt. Vollverschleierung im öffentlichen Raum steht dem entgegen und wird daher untersagt. **Akzeptanz und Respekt österreichischer Werte** sind Grundvoraussetzungen für das gelingende Zusammenleben zwischen der österreichischen Mehrheitsgesellschaft und in Österreich aufhältigen Drittstaatsangehörigen.

Österreich bietet mit dem Verbot der Verschleierung oder Verhüllung der Gesichtszüge eine klare Regel, um den **gesellschaftlichen Zusammenhalt** und den **sozialen Frieden** zu sichern. Das konkret verfolgte Ziel der zwischenmenschlichen Kommunikation im öffentlichen Raum ist eine wesentliche Funktionsbedingung für ein friedliches Zusammenleben und damit zum Wohle der gesamten Gesellschaft. Das Verhüllungsverbot soll das Zusammenleben fördern und einen **präventiven Charakter** haben. Die Regelung zielt auf die Förderung der Integration durch die Stärkung der **Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben** ab.

Judikatur des EGMR zum Gesichtsverhüllungsverbot

Das österreichische Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz ist an das französische Gesichtsverhüllungsverbot angelehnt. Wie auch in Frankreich bezieht sich das österreichische Verbot nicht auf bestimmte religiöse Verhüllungen, es beinhaltet alle Ausnahmen, die auch das französische Verhüllungsverbot vorsieht und normiert – wie in Frankreich – eine Geldstrafe bis zu 150 Euro.

In seiner Entscheidung S.A.S. gegen Frankreich befand **der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte**, dass ein Verbot der Vollverschleierung gerechtfertigt ist, weil es der Sicherstellung der Mindestvoraussetzungen der zwischenmenschlichen Kommunikation und damit des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dient¹. Der Gerichtshof erkennt an, dass das Gesicht bei

¹ Vgl. EGMR 1. 7. 2014 [GK], 43835/11, S.A.S./Frankreich, Rn 121 f.

der **sozialen Interaktion** eine wichtige Rolle spielt und die Vollverschleierung daher eine Barriere darstellt, die das Recht von anderen auf ein friedliches Zusammenleben in einem sozialen Raum verletzt². Ein Verbot derselben ist daher auch im Lichte der Religionsfreiheit verhältnismäßig und als einschränkende Maßnahme im Sinne von Art. 9 Abs. 2 EMRK mit der Konvention vereinbar.

Inhalt des Gesetzes

1.) Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit

Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz sieht vor, dass an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden die Gesichtszüge **nicht durch Kleidung oder andere Gegenstände** in einer Weise verhüllt bzw. verborgen werden dürfen, dass sie nicht mehr erkennbar sind.

Unter **öffentlichen Orten** wird dabei jeder Ort verstanden, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann, einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs; darunter ist jedenfalls der **öffentliche Raum** (Straße, etc.) zu verstehen.

Zu den **öffentlichen Gebäuden** zählen insbesondere jene Räumlichkeiten, die zu Unterrichts- und Fortbildungszwecken sowie Verhandlungszwecken verwendet werden. Das sind beispielsweise Amtsgebäude, schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, Hochschulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung, die der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienende Einrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs, alle Geschäftslokale, Einkaufszentren, Büroräume oder ähnliche Räume mit Kunden- bzw. Parteienverkehr, die Hallenbäder, Fitnesscenter, Sporthallen u.v.m.

2.) Gesetzliche Ausnahmen

Zahlreiche Tatbestände sind von dem Verbot ausgenommen. Keine Verwaltungsübertretung liegt etwa bei Erfüllung einer **gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung** (z. B. das Tragen eines Sturzhelms) vor. Weiters sind auch künstlerische, kulturelle oder traditionelle Veranstaltungen, Verhüllungen im Rahmen der Sportausübung oder aus gesundheitlichen bzw. **beruflichen Gründen** von dem Verbot nicht betroffen. Dies umfasst etwa Faschingsfeierlichkeiten oder Kunstinstallationen. Die gesetzlich geregelten Ausnahmen bedeuten nicht, dass

das generelle Tragen der genannten Gesichtsverhüllungen zulässig ist. Vielmehr hat der zuständige Exekutivbeamte den **Einzelfall** entsprechend zu beurteilen.

3.) Strafbarkeit und Vollzug

Bei einem Verstoß gegen die Regelung ist eine **Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro** vorgesehen. Die Verwaltungsübertretung kann durch eine **Organstrafverfügung** in der Höhe von bis zu 150 Euro geahndet werden. Die Strafe ist in bar oder mit Kreditkarte zu bezahlen.

Zunächst wird der Polizist die Person ansprechen und über das österreichische Verbot der Gesichtverschleierung aufklären. Die betroffene Person hat die Gesichtverschleierung auf Aufforderung vor Ort abzunehmen. Der Polizeibeamte beurteilt jeden Fall individuell und verfügt über einen Ermessensspielraum. Wenn letztlich die Person trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret, indem sie sich weigert die Verhüllung zu entfernen oder versucht die Tat trotz Belehrung/Verwarnung zu wiederholen oder ihre Identität nicht festgestellt werden kann, kann sie durch den Polizisten auf die Polizeistation gebracht werden.

4.) Territorialer Anwendungsbereich

Der territoriale Anwendungsbereich des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes ist das **Staatsgebiet der Republik Österreich**; innerhalb österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland ist es daher nicht anzuwenden.

5.) Anwendungsbereich auch für TouristInnen

Österreich will mit dem Verbot ein Zeichen für eine offene Gesellschaft setzen. Daher betrifft das Verbot konsequenterweise **alle in Österreich aufhaltigen Personen**.

Negative Auswirkungen des Verhüllungsverbots auf den Tourismus gab es weder in Frankreich, noch in Belgien oder dem Schweizer Kanton Tessin. Die Touristenzahlen bestätigen, dass es **keinen Rückgang** bei Gästen aus den Golfstaaten gab.

Übersicht andere Länder

Frankreich: In seiner Entscheidung **S.A.S. gegen Frankreich** befand der EGMR 2014 die Vollverschleierung für unvereinbar mit Respekt für Mindestanforderungen des Zusammenlebens in einer Gesellschaft und bestätigte das seit 2011 geltende Verbot. Das Tragen einer Burka stellt eine Barriere dar, die das Recht von Anderen auf friedliches Zusammenleben in einem sozialen Raum verletzt; ein Verbot derselben ist daher auch im Lichte der Religionsfreiheit verhältnismäßig. Ein

² Vgl. Sündhofer, Konventionskonformität des Gesichtsbedeckungsverbots in der Öffentlichkeit, ALJ 1/2015, 93.

Zuwiderhandeln in Frankreich wird mit 150 Euro sanktioniert.

Belgien: Das Vollverschleierungsverbot ist seit 2011 **im öffentlichen Raum** in Kraft. Verstoß wird mit Geldbuße (15 – 137 Euro) oder bis zu 7 Tage Freiheitsentzug sanktioniert.

Schweiz: Im Kanton Tessin besteht seit Juli 2016 ein Burkaverbot, das **größtenteils Touristinnen** betrifft.

Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz im Wortlaut

Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG)

Ziel

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes sind die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.

Verhüllungsverbot

§ 2. (1) Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen. Die Verwaltungsübertretung kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 150 Euro geahndet werden. Öffentliche Orte oder öffentliche Gebäude sind Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können, einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

(2) Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

Zuständigkeit

§ 3. Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen eines Verstoßes gegen § 2 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser. § 86 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 556/1991, gilt sinngemäß.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Inkrafttreten

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Beilagen

- Text des AGesVG - BGBl I Nr. 68/2017 [RIS-Auszug]
- Erläuterungen [RIS-Auszug]